

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs gemäß § 3 Abs. 4 Saarländisches Gaststättengesetz

A	Antragsteller: Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen	
.		
	Veranstalter: (ggf. Registernummer/Vereinsnummer angeben)	
	Verantwortlicher:	Geburtsdatum:
	Straße:	
	Wohnort:	
	Telefon:	
B.	Angaben über die Veranstaltung	
	Anlass:	
	Zeitpunkt:	Uhrzeit: von - bis
	Örtliche Lage: (Straße, Nr., PLZ, Ort, Räumlichkeiten)	
	Art der zum Ausschank kommenden Getränke	
	<input type="checkbox"/> Alkoholische Getränke	<input type="checkbox"/> Fassbier Brauerei:
	<input type="checkbox"/> Alkoholfreie Getränke	<input type="checkbox"/> Flaschenbier
	Speisen	
C.	Sperrzeit	
	Sperrzeit von Veranstaltungen, vorübergehenden Gaststätten, Imbissständen und Trinkhallen: 23.00 Uhr – 07.00 Uhr (§ 11 Abs. 3 SGastG) Verkürzung der Sperrzeit ist bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Störung der Nachbarn) durch die Gemeinde auf Antrag möglich.	
	<input type="checkbox"/> Eine Ausnahme von der Sperrzeitregelung analog zu den oben angegebenen Betriebszeiten wird hiermit beantragt	
	Begründung des öffentlichen Interesses / Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse	

Der Anzeigende bestätigt, dass der Ausschank nur erfolgen kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer der Veranstaltung in ordnungsgemäßem jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden. Er versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, des saarländischen Nichtraucherchutzgesetzes und des saarländischen Gaststättengesetzes sind ihm ebenfalls bekannt und werden beachtet. Verstöße gegen diese Bestimmungen können mit Geldbußen geahndet werden.

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die vorstehenden Angaben an weitere Behörden zur Wahrung der gesetzlichen Aufgaben weitergeleitet werden (Untere Bauaufsichtsbehörde, Feuerwehr, Lebensmittelkontrolle, Finanzamt, Landesamt für Umwelt und Arbeitssicherheit, Straßenverkehrsstelle, Ortspolizeibehörde, Vollzugspolizei).

Die Gaststättenbehörde kann bei Bedarf eine Zuverlässigkeitsprüfung durchführen und Unterlagen wie Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister und Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes anfordern. Sie ist befugt den Alkoholausschank zu untersagen, wenn die Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. (§ 4 Abs 2 SGastG)

Ort, Datum

Unterschrift

D Hinweise

1) Eine Genehmigung der Veranstaltung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde ist erforderlich, wenn

1. zur Durchführung von Veranstaltungen in Versammlungsstätten die genehmigten Bestuhlungs- oder Flucht- und Rettungswegpläne geändert werden müssen

2. zur Durchführung von Veranstaltungen in baulichen Anlagen eine von der genehmigten Nutzung abweichende vorübergehende Nutzung als Versammlungsstätte i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 7 der Landesbauordnung geplant ist

3. Veranstaltungen im Freien i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 7 LBO geplant sind, deren Besucherbereiche jeweils mehr als 1000 Besucherinnen und Besucher fassen und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen bestehen.

Die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 16 BauVorlVO vom 15.06.2011 sind rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

1) In Fragen der Lebensmittelhygiene wird die Kontaktaufnahme mit der Lebensmittelkontrolle des Landesamtes für Verbraucherschutz (LAV) empfohlen:

Regionalstelle Ost, Konrad-Zuse-Straße 11 66115 Saarbrücken

Telefon: 0681/9978-4650 Telefax: 0681/9978-4699

E-Mail: poststelle.ost@lav.saarland.de

2) Gebühren: Für Entgegennahme und Prüfung und Bestätigung der Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§3 Absatz 4 SGastG) sind Gebühren i. H. v. **30,00 €** zu erheben.

Hinweis: Als gemeinnützig anerkannte Vereine und Institutionen können gem. § 3 Abs. 1 Saarländisches Gebührengesetz eine Gebührenbefreiung beantragen, sofern als Nachweis der Gemeinnützigkeit eine Kopie der Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes beigelegt wird. Sofern der Erlös der Veranstaltung einem gemeinnützigen Zweck zu Gute kommt, wird im

	Einzelfall auf Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise (Spendenquittung) geprüft, ob eine Gebührenbefreiung gewährt werden kann.

Bei Rückfragen steht Ihnen der Bereich Sicherheit & Ordnung der Stadt Bexbach gerne zur Verfügung.

Dienstgebäude Rathaus II
Luitpoldstraße 27
66450 Bexbach

Fachbereich A
Hauptverwaltung & Bürgerdienste
Bereich A3
Sicherheit & Ordnung

Tel.: 0 68 26 / 529 – 222; – 221

Fax: 0 68 26 / 529 – 250

E-Mail sicherheitundordnung@bexbach.de